



Materielles Recht – Formelles Recht



I. Unterscheidung

- materielles Recht: Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage
- formelles Recht: Regelung des Verfahrens und der Organisation von Behörden und Gerichten

II. Hauptsächlichste praktische Bedeutung der Unterscheidung

- Zuständigkeit zur Rechtsetzung (Bund oder Kantone) im Bereich des Prozessrechts, der Rechtsdurchsetzung und der Organisation von Gerichten und Behörden (Art. 122 Abs. 2 bzw. Art. 123 Abs. 2 und 3 BV)
- Gliederung von Eingaben an Gerichte bzw. Behörden und von Gerichts- bzw. Behördenentscheiden

III. Sonstige Verwendungen des Begriffspaares "formell/materiell"



Zwingendes Recht – Dispositives Recht



- Zwingendes Recht
 - Vorschriften, die nicht durch Rechtsgeschäft (insbesondere einen Vertrag) wegbedungen werden können
 - Zwingend sind in der Regel diejenigen Vorschriften, die öffentlichen oder Drittinteressen dienen oder eine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.
 - Rechtsfolge eines Verstosses: Grundsätzlich gilt die zwingende Vorschrift, das Rechtsgeschäft ist nicht wirksam (zahlreiche Ausnahmen).

- Dispositives Recht
 - Vorschriften, die durch Rechtsgeschäft wegbedungen werden können
 - Dispositiv sind in der Regel diejenigen Vorschriften, die keinen öffentlichen oder Drittinteressen dienen und auch nicht eine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.
 - Rechtsfolge einer Abweichung vom dispositiven Recht: Das Rechtsgeschäft ist wirksam. Mangels eines solchen gilt das dispositive Recht.



Sachrecht – Kollisionsrecht



- Sachrecht: Regelung von Rechtsfragen durch das "in der Sache" anwendbare Recht

- Kollisionsrecht: Regelung der Frage, welches (Sach-)Recht zur Anwendung kommt
 - internationales Kollisionsrecht, namentlich Internationales Privatrecht (siehe insbesondere das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht [IPRG], SR 291)
 - intertemporales Recht (Übergangsrecht)